



Merseburger Kreis-Blatt.

Dienstag den 22. August.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die Außercurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233.) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die $\frac{1}{2}$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem §. 1. bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzlichen Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15. Nr. 3. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2.) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
gez. v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162. publicirten, Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten nomhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen, umgewechselt werden

- a. in Berlin bei der General-Staatskasse, der Staatsschulden-Eilungskasse, der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern, dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände, dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, und der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Commission stehenden Kasse;
- b. in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, der Landeskasse in Sigmaringen, den Kreisassen, den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, den Bezirkskassen in den Hohenzollern'schen Landen, den Forstkassen, den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie den Nebenzoll- und Steuerämtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Concurs-Eröffnung.

Kgl. Kreisgericht zu Merseburg, erste Abtheilung,
den 10. August 1876, Mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Robert Schenke zu Merseburg ist der kaufmännische Concurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 4. August 1876 festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Otto Beckolt sen. zu Merseburg bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 23. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Kreisgerichtsgebäude Zimmer Nr. 16. vor dem Commissar, Kreisrichter Pogge, anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters, sowie darüber abzugeben, ob ein einstweiliger Verwaltungsrath zu bestellen und welche Personen in denselben zu berufen sind.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 20. September d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken bis zum vorgedachten Tage nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 20. September d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protocoll anzumelden und demnach zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf

den 27. September d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Kreisgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 16., vor dem obengenannten Commissar zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden zu Bevollmächtigten vorgeschlagen die Rechtsanwälte Grube, Bis Wölfel hierselbst, Sichel in Lützen und Justizrath Herrfurth in Wehlitz bei Schleusig.



1 Grundstück, worin flotte Gastwirthschaft und Schmiede betrieben wird, Garten und Kegelbahn und 5 Morgen Feld dazu gehörig (gute Nahrung), $\frac{1}{4}$ St. v. Bahnstat. u. $1\frac{1}{2}$ St. v. einer Kreisstadt entf., ist zu solidem Preise verkäuflich. Reflectanten erfahren Näheres durch S. Bieber, Halle a/S., groß. Berlin Nr. 11.

